

## Reitanlagenordnung

1. Die Nutzung der Reitanlage ist nur Vereinsmitgliedern, die die jährliche Anlagennutzungsgebühr entrichtet haben, gestattet.
2. Alle Reitlehrerinnen und Reitlehrer, die kein Vereinsmitglied sind oder nicht im Auftrag des RUF „Gustav Rau“ Westbevern auf der Vereinsanlage Reitunterricht geben, sind zur Erteilung von Reitunterricht auf der Vereinsanlage nur unter den Voraussetzungen des § 1 der Anlagenordnung (Vereinsmitglied (ggfs. ohne Stammmitgliedschaft) und Zahlung der Anlagennutzungsgebühr) sowie nur mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand berechtigt. Der Antrag auf Mitgliedschaft und die Genehmigung ist bei dem/der Vorsitzenden zu stellen. Die Erlaubnis zur Erteilung des Unterrichts auf der Vereinsanlage kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden. Wenn mehr als 3 Reiter in der Bahn sind muss der Reitunterricht von der Bande aus gegeben werden.
3. Allen aktiven Reiterinnen und Reitern wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist obligatorisch.
4. Reitanlagennutzer erhalten bei der Kassiererin gegen Gebühr einen Schlüssel für die Eingangstüren der Reithallen.
5. Anweisungen von Vorstandsmitgliedern und Ausbildern des RUF „Gustav Rau“ ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Vereinsunterricht inklusive Mannschaftstraining hat Vorrang vor freiem Reiten und privatem Reitunterricht.
7. Jeder Reitanlagennutzer verpflichtet sich zu artgerechtem Umgang mit dem Pferd, Fairness gegenüber anderen Reitern, Sauberkeit, Fegen, Abäppeln und Ordnung. Der letzte Nutzer auf der Anlage macht immer das Licht aus und schließt die Türen zu.
8. Das Longieren, Freispringen sowie „Freilaufenlassen“ der Pferde (unter Aufsicht) ist nur in der Longierhalle erlaubt. Während des Springtrainings ist Longieren untersagt.
9. Hunde sind auf der gesamten Reitanlage an der Leine zu führen.
10. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „TÜR FREI“ zu rufen und die Antwort „IST FREI“ abzuwarten.
11. Beim Springen ist von allen Reitern / Reiterinnen eine bruch- und splittersichere Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung gem. § 68 LPO zu tragen.
12. Junioren haben sowohl beim Dressur- als auch beim Springtraining einen bruch- und splittersicheren Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung gem. § 68 LPO zu tragen.